

Einwohnergemeinde Schangnau

Mitteilungsblatt des Gemeinderates

November 2021



Geschätzte Einwohner

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich ein zur Teilnahme an die

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 26. November 2021, 20.00 Uhr in der Turnhalle Bumbach

Der Gemeinderat

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. **Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume.** Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgang ins Versammlungslokal zu trennen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske ablegen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht hat der Gemeinderat entschieden, zusätzlich die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. **Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum verlassen.** Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Gemeinderat Schangnau

Name der verantwortlichen Person
Name Stellvertreter:

Gerber Beat, Gemeindepräsident
Hirschi Edith, Gemeinde-Vizepräsidentin

Konkret bedeuten diese übergeordneten Vorgaben für die Teilnehmenden an der Versammlung:

- a) Die Teilnehmenden werden gebeten, frühzeitig zu erscheinen. Ein- & Ausgang zur Versammlung werden separat geführt.
- b) Vor dem Eingang müssen alle Personen die Hände desinfizieren.
- c) Anschliessend wird allen Personen vor Betreten der Turnhalle durch die Verantwortlichen eine Schutzmaske überreicht.
- d) Nach Aufsetzen der Schutzmaske werden an 3 Tischen die Kontaktdaten der Teilnehmer durch Gemeinderatsmitglieder erfasst.
- e) Anschliessend kann die Turnhalle mit aufgesetzter Maske betreten werden.
- f) Personen, welche sich an der Gemeindeversammlung zu Wort melden wollen, müssen beim Reden keine Maske tragen.
- g) Aufgrund der aktuellen Situation hat der Gemeinderat zudem beschlossen, auf die Abgabe von Getränken zu verzichten.

Es werden somit keine Getränke abgegeben, und auch das «obligate» Apéro am Schluss der Versammlung findet nicht statt.

- h) Nach Abschluss der Versammlung werden die Teilnehmenden gebeten, sich zum separaten Ausgang zu begeben, und die Turnhalle nicht in Gruppen zu verlassen. Es versteht sich von selbst, dass draussen auch nach dem Verlassen der Turnhalle keine Gruppen gebildet werden.

Trotz der obenerwähnten Einschränkungen ist der Gemeinderat überzeugt, dass das Schutzkonzept allen Stimmberechtigten (bereits kranke Personen, oder Personen welche Symptome aufweisen gemäss Absatz 3 ausgeschlossen) eine angenehme und sichere Teilnahme an der Gemeindeversammlung ermöglicht.

Diesbezüglich erhofft sich der Gemeinderat auch in dieser «speziellen Zeit» eine möglichst grosse Anzahl Teilnehmende.

Zu guter Letzt ist zu hoffen, dass die Fallzunahme die Behörden von Bund und Kanton nicht dazu nötigt, erneute Versammlungsverbote zu verfügen, welche die Absage der Gemeindeversammlung zur Folge haben könnte.

Der Gemeinderat

Vorwort Gemeinderätin Edith Hirschi (Ressort Schule)

WERTE SCHANGNAUERINNEN, WERTE SCHANGNAUER

Vor fünf Jahren wurde ich angefragt, das Amt als Gemeinderätin von Schangnau zu übernehmen. In diesen Jahren durfte ich viele spannende, sinnvolle, manchmal aber auch nervenaufreibende Entscheidungen, Geschäfte und Anlässe mitbegleiten. Es entstanden wertvolle Freundschaften. Ich musste jedoch auch Erfahrungen machen, die weniger erfreulich waren.

Schwierig sind die ständigen Balanceakte zwischen:

**«Brauchen wir das dringend?» «Ist es so viel Geld wert?»
«Was möchten die Bürger?» «Was verlangen die Ämter?»**

Die Meinungen zwischen, «das tuets ömu no sauft» und «das müesst ömu de scho si» zu vereinen, sind grosse Herausforderungen. Die erheblichen Meinungsverschiedenheiten zeigen sich überall, sei es bei Alt/Jung, Reich/Arm, Stadt/Land etc....

Besonders ersichtlich werden diese Meinungsverschiedenheiten jeweils auch bei Abstimmungen, sei es zu Burka, Wolf, Agrarbestimmungen, usw., und jene die sich bis jetzt stets einig waren, sind es beim Umgang mit dem Coronavirus evt. nicht mehr.

Dieses Virus, welches im Moment viel Flexibilität und Verständnis von uns allen verlangt. Sei es wegen Absagen, beziehungsweise Verschiebungen verschiedenster Anlässe oder auch Anpassungen von gewohnten und geschätzten Aktivitäten und vielem Anderen.

Geschäfte, die noch in Arbeit sind, wie z.bsp. Schulhaus- oder Trottoirbau, verzögern sich ständig wegen fehlenden Urteilen von höheren Amtsstellen oder weiteren Vorschriften, die Abklärungen und neue Entscheidungen erfordern !

Bezüglich Schulhaus kamen wir dank der Befürwortung zu Baureglement und Gewässerräumen einen Schritt weiter. Das Trottoir Projekt unterliegt «leider» den Entscheidungen vom Kanton.....

Die Urnenabstimmung (anstelle Gemeindeversammlung) vom 13. Juni 2021 zeigte das grosse Interesse an der politischen Tätigkeit, mit 477 eingegangenen Ausweiskarten, d.h. 70,4% Stimmbeteiligung.

Wichtig ist, dass auch zukünftig auf allen Ebenen die Rats- und Kommissionssitze besetzt sind !

Ich wünsche Euch allen Gesundheit und Glück in allen Lebensbereichen.

Einen schönen Winter und einen bunten Frühling !

Edith Hirschi-Röthlisberger

Traktandenliste

1. **Wahlen**

Es sind zu wählen:

- **der Gemeindepräsident**
- **vier Mitglieder des Gemeinderates**

2. **Budget Jahr 2022**

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die Steueranlage für die Gemeindesteuern**
- b) **Beratung und Beschlussfassung über die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern**
- c) **Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2022**

3. **Beratung und Beschlussfassung über einen Gemeindebeitrag von Fr. 290'000.00, bzw. Fr. 216'000.00 an die Belagssanierungen (PWI-Massnahmen) Talbetriebe der Weggenossenschaft Schattsite inkl. Genehmigung des nötigen Verpflichtungskredites**

4. **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des alten Schulhauses und gleichzeitigen Kauf des Stockwerkeigentumsanteils im Gemeindehaus inkl. Genehmigung des nötigen Verpflichtungskredites**

5. **Genehmigung angepasstes Friedhof- & Bestattungsreglement**

6. **Verschiedenes und Anregungen**

Gemäss kantonalem Gemeindegesetz kann gegen Versammlungsbeschlüsse innert 30 Tagen (Art. 67a Abs. 2 VRPG) – in Wahlsachen innert zehn Tagen (Art. 67a Abs. 1 VRPG) - ab Datum der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b VRPG) schriftlich und begründet (Art. 32 VRPG) Beschwerde geführt werden. Gemäss Art. 49a GG ist jedoch die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 liegt gemäss Organisationsreglement OgR vom 3. Januar 2022 bis 2. Februar 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen (Art. 61 OgR).

Alle stimmberechtigten Gemeindegewohnerinnen und -bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Schangnau angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung herzlich eingeladen.

1. Wahlen

Hirschi Edith, Roseggli 258a, Riesen Frieda, Post 37b, und Wüthrich Christian, mittlere Lochseite 232, stellen sich nicht zur Wiederwahl und haben per 31. Dezember 2021 ihre Demission als Mitglied des Gemeinderates eingereicht. Hingegen stellen sich Gemeindepräsident Gerber Beat, Hubel 34c, und das Gemeinderatsmitglied Reber Kurt, Löwenmatte 287 freundlicherweise für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung und stellen sich zur Wiederwahl.

a) Gemeinderat / Wahlvorschläge:

Als Gemeindepräsident

- Gerber Beat, Hubel 34c,

Wiederwahl

(Amtsdauer 2022 - 2023)

Als Mitglied des Gemeinderates

- Reber Kurt, Löwenmatte 289

Wiederwahl

(Amtsdauer 2022 - 2023)

Als Ersatz für die zurücktretenden Mitglieder schlägt der Gemeinderat aufgrund der eingereichten **Wahlvorschläge aus der Bevölkerung und der Suche durch den Gemeinderat** folgende Personen vor:

Als Mitglieder des Gemeinderates

- Feuz Sabine, Stockern 161
- Gfeller Stefan, Wald 3
- Fankhauser Hanspeter, obere Lochseite 236a

Neuwahl

(Amtsdauer 2022 - 2025)

Der Gemeinderat ruft nachfolgend das Wahlverfahren und die Wahlvorschläge gemäss Organisationsreglement OgR in Erinnerung:

- Art. 48b** An der Gemeindeversammlung ist es möglich, weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch das schriftliche Einverständnis des Kandidaten enthalten.
- Art. 48e** Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- Das heisst, in diesem Fall findet keine effektive Wahl statt.
- Art. 48f** Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.
-

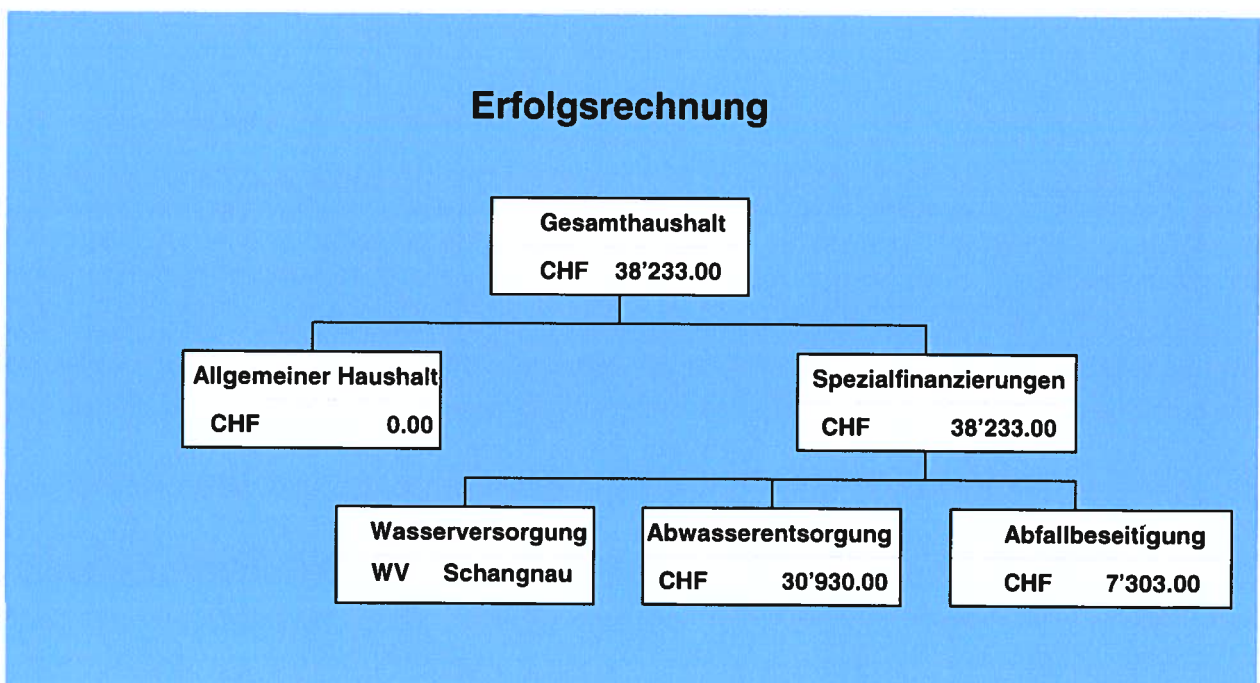
2. Beratung und Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftssteueranlage für das Jahr 2022

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 29. September 2021 die Budgetpositionen eingehend besprochen und das Budget 2022 zu Händen der Stimmberechtigten unter Berücksichtigung der Kommissionseingaben, verschiedenen kantonalen Budgetmitteilungen sowie den nachfolgend beschlossenen Gebührenansätzen **in der Kompetenz des Gemeinderates** verabschiedet:

Feuerwehr-Ersatzabgabe		10,0% der Kantonssteuer, Minimum Fr. 100.00, Maximum gemäss Ansatz Regierungsrat
ARA-Grundgebühr	Fr. 8.00	pro BW (Belastungswert) plus Mehrwertsteuer
ARA-Verbrauchsgebühr	Fr. 1.80	pro m ³ plus Mehrwertsteuer
Kehrichtgrundgebühren	Fr. 90.00	plus Mehrwertsteuer Haushalte ab 3 Personen
	Fr. 55.00	plus Mehrwertsteuer Haushalte mit 1-2 Personen
	Fr. 45.00	plus Mehrwertsteuer Ferien- & Zweitwohnungen
Kadaverentsorgung	Fr. 4.00	plus Mehrwertsteuer pro GVE (Grossvieheinheit)
Containermarken	Fr. 35.00	pro Container 800 lt. inkl. Mehrwertsteuer
Grabgebühren	Fr. 1'500.00	für Erdbestattungsgrab
	Fr. 500.00	für Urnengrab
	Fr. 500.00	für Gemeinschaftsgrab
	Fr. 0.00	für Kindergräber
	Fr. 6'000.00	für pauschale Grabbesorgung Erdbestattungsgrab
	Fr. 4'500.00	für pauschale Grabbesorgung Urnengrab
Gemeindelohn	Fr. 28.50	pro Stunde, inkl. Anteile 13. Monatslohn & Ferienentschädigung

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Gebührenansätze sowie einer unverändert geplanten Gemeindesteueranlage von 2,10 Einheiten ergeben sich für das Budget 2022 die folgenden Ergebnisse:

Grafik zu den verschiedenen Budgetergebnissen



Ergebnis **Gesamthaushalt**

Betrieblicher Aufwand	Fr.	3'550'302.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	3'585'770.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	35'468.00
Finanzaufwand	Fr.	35'065.00
Finanzertrag	Fr.	71'731.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	36'666.00
Operatives Ergebnis	Fr.	72'134.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	115'476.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	81'575.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	- 33'901.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	38'233.00

Das Ergebnis des Gesamthaushaltes beinhaltet die Ergebnisse des allgemeinen Haushalts sowie die beiden Ergebnisse der Spezialfinanzierungen Abwasser- & Abfallentsorgung.

Im Jahr 2022 wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 38'233.00 gerechnet.

Finanzierungsergebnis

Selbstfinanzierung:				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	90	+	Fr.	38'233.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33	+	Fr.	194'082.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35	+	Fr.	68'050.00
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45	-	Fr.	51'400.00
Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	364	+	Fr.	0.00
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	365	+	Fr.	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	366	+	Fr.	32'535.00
Zusätzliche Abschreibungen	383	+	Fr.	115'476.00
Einlagen in das Eigenkapital	389	+	Fr.	0.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	489	-	Fr.	81'575.00
Selbstfinanzierung			Fr.	315'401.00
Nettoinvestitionen:				
Investitionsausgaben			Fr.	1'535'000.00
Investitionseinnahmen			Fr.	105'000.00
Nettoinvestitionen			Fr.	1'430'000.00
Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)		-	Fr.	1'114'599.00

Aufgrund der unverändert hohen Nettoinvestitionen von Fr. 1'430'000.00 beträgt der voraussichtliche Finanzierungsfehlbetrag rund Fr. 1'115'000.00 und führt zu entsprechender Erhöhung der Schulden.

Das Budget enthält lediglich die ordentlichen „**Konsumausgaben**“. Vorhaben mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden in der Investitionsrechnung verbucht, nach Inbetriebnahme in der Bilanz aktiviert, und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Betrieblicher Aufwand	Fr.	3'243'150.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	3'238'670.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	- 4'480.00
Finanzaufwand	Fr.	33'265.00
Finanzertrag	Fr.	71'646.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	38'381.00
Operatives Ergebnis	Fr.	33'901.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	115'476.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	81'575.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	- 33'901.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	0.00

Das Gesamtergebnis des **Allgemeinen** Haushaltes beinhaltet keine Spezialfinanzierungen sondern nur den „Steuerhaushalt“. Das Ergebnis vor zusätzlichen Abschreibungen beträgt Fr. 115'476.00 und entspricht dem **bisherigen Ergebnis nach HRM1**. Aufgrund der HRM2-Vorschriften muss dieses Ergebnis von Fr. 115'476.00 für zusätzliche Abschreibungen verwendet, und auch budgetiert werden. Diese Vorschrift führt beim allgemeinen Haushalt des Jahres 2022 deshalb schlussendlich zu einem **ausgeglichenen Ergebnis**.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Betrieblicher Aufwand	Fr.	196'670.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	229'400.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	32'730.00
Finanzaufwand	Fr.	1'800.00
Finanzertrag	Fr.	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	- 1'800.00
Operatives Ergebnis	Fr.	30'930.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	Fr.	30'930.00

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 30'930.00 gerechnet, obwohl die jährliche Abwassergrundgebühr ab dem Jahr 2020 von Fr. 13.00 pro Belastungswert um Fr. 5.00, auf **neu Fr. 8.00 pro Belastungswert** gesenkt wurde. Obwohl die Reserven per Ende Jahr 2021 gut Fr. 190'000.00 betragen, und wie erwähnt ein Ertragsüberschuss erwartet wird, erfolgt noch keine Anpassung der Gebühren.

Aufgrund der aktuellen Kenntnisse ist damit zu rechnen, dass das Konto Werterhaltung Abwasserentsorgung per Ende Jahr 2022 einen Bestand von rund Fr. 160'000.00 aufweisen wird. Da die Entnahme aus dem Werterhaltungskonto auch in Zukunft tiefer ausfällt als die vorgeschriebenen Einlagen, nimmt der Bestand des Werterhaltungskontos nun sukzessive, aber nur leicht zu. Ein Verzicht auf die Einlage in den Werterhalt darf erst erfolgen, wenn das Werterhaltungskonto einen Bestand von mindestens 25% des gesamten nötigen Wiederbeschaffungswertes von rund Fr. 8,0 Mio. (nach Beendigung sämtlicher Erschliessungen), d.h. ca. Fr. 2,0 Mio. aufweist.

Ergebnis **Spezialfinanzierung Abfall**

Betrieblicher Aufwand	Fr.	110'482.00
Betrieblicher Ertrag	Fr.	117'700.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	7'218.00
Finanzaufwand	Fr.	0.00
Finanzertrag	Fr.	85.00
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	85.00
Operatives Ergebnis	Fr.	7'303.00
Ausserordentlicher Aufwand	Fr.	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	Fr.	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	0.00
Gesamtergebnis Spezialfinanzierung Abfall	Fr.	7'303.00

Bei der gesamten Abfallentsorgung wird im Jahr 2022 mit einem Gewinn von Fr. 7'303.00 gerechnet. Auch mittelfristig wird die Abfallrechnung bei unveränderten Voraussetzungen mit plus/minus ausgeglichenen Ergebnissen abschliessen. Das Eigenkapital von rund Fr. 105'000.00 wird sich deshalb nicht massgeblich verändern, und weist eine genügende Höhe für die Deckung allfälliger Defizite auf.

Investitionsprogramm 2022

Objekt	Brutto	Beiträge	Netto
<u>Steuerfinanzierte Aufgaben</u>			
<u>Verkehr</u>			
- Kauf Stockwerkeigentum Gemeindehaus	174'000.00		174'000.00
- Baukosten Schulanlagen Bumbach	1'000'000.00		1'000'000.00
- Erhöhung Belastbarkeit Roseggbrücke	50'000.00		50'000.00
- Beitrag an Walderschliessung Grünenwald; Schlusszahlung und Beiträge	26'000.00	65'000.00	- 39'000.00
- Beitrag an Sanierung Güterwege Schattseiten Talbetriebe; Teilzahlung	200'000.00		200'000.00
<u>Gebührenfinanzierte Aufgaben</u>			
<u>Abwasserentsorgung</u>			
- Planung Kanalisationsanschluss Gebiet Bumbach an die Kläranlage in Langnau	85'000.00	40'000.00	45'000.00
TOTAL Investitionen	1'535'000.00	105'000.00	1'430'000.00

Das Investitionsprogramm kann sich durch **Subventionsverzögerungen** oder **Nichtrealisierung der Projekte** ändern und ist nur als **Kenntnisnahme** zu verstehen. Durch die **Einwohnergemeindeversammlung** zu beschliessende Kredite werden den **Stimmberechtigten** fristgerecht zur **Beschlussfassung** vorgelegt.

Details zum Budget 2022

Gemeinderat

- Für die gewünschte Anpassung der Ueberbauungsordnung Kemmeriboden werden auch erhebliche Kosten für die Gemeinde erwartet. Diesbezügliche Höhe ist jedoch noch nicht bekannt

Allgemeine Verwaltung

- Der geplante Kauf des Stockwerkeigentums der Kirchgemeinde im Gemeindehaus führt in den nächsten 10 Jahren zu Abschreibungen von Fr. 17'328.00 pro Jahr, welche der Erfolgsrechnung belastet werden

Oeffentliche Sicherheit

- Bezüglich Schangnau-Märit sind aus der Bevölkerung enttäuschend wenige Stellungnahmen eingegangen. Diese plädierten für den Erhalt des Märits. Der Märit wird deshalb im üblichen Rahmen weitergeführt
- Das gesamte amtliche Vermessungswerk muss aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften erneut aktualisiert werden. Für die Gemeinde Schangnau werden in den Jahren 2022 - 2029 jährliche Kosten von rund Fr. 11'000.00, oder gesamthaft Fr. 90'000.00 anfallen
- Der um Fr. 5'320.00 höhere Nettoaufwand der Feuerwehr von Fr. 14'383.00 ist insbesondere durch höhere Ansätze für Sold sowie Tag- & Sitzungsgelder begründet. Hingegen sind keine grösseren Anschaffungen geplant

Bildung

- Insgesamt muss für alle Stufen mit Lehrerbesoldungsanteilen von Fr. 333'500.00 gerechnet werden, was einer Reduktion von Fr. 5'650.00 entspricht
- Die Schulgelder an andere Gemeinden betragen Fr. 62'700.00, was eine Erhöhung von Fr. 33'600.00 bedeutet
- Die Einnahmen von Schulgeldern anderer Gemeinden für auswärtige Schüler betragen ca. Fr. 76'650.00, oder einer Erhöhung von Fr. 8'500.00
- Die höhere Anzahl Kinder welche die Musikschule Oberemmental besuchen, führt nach Abzug der Elternbeiträge zu Gesamtkosten von Fr. 15'000.00, oder einer Kostensteigerung von Fr. 3'500.00
- Der bauliche Unterhalt der Schulanlagen wird mit Fr. 28'000.00, oder Fr. 42'000.00 tiefer als im Jahr 2021 veranschlagt. Aufgrund der geplanten Schulraumbauten wird insbesondere in den Schulhäusern Bumbach nur noch das absolut Nötigste ausgeführt. Zudem waren die Kosten im Jahr 2021 sehr hoch, da sämtliche Dachfenster im Schulhaus Schangnau ersetzt wurden
- Gemäss aktuellstem Stand ist davon auszugehen, dass mit dem Bau der neuen Schulanlagen Bumbach im Herbst 2022 begonnen wird. Diesbezüglich fallen die Unterhaltskosten, aber auch die Mieterträge ab diesem Zeitpunkt tiefer aus
- Die Kosten für Schülertransporte betragen im nächsten Jahr voraussichtlich unverändert Fr. 75'000.00

Soziale Sicherheit

- Gemäss kantonaler Berechnungshilfe erhöht sich der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen um Fr. 5'000.00 auf Fr. 220'000.00.
Gemäss kantonaler Berechnungen/Schätzungen wird bei diesem Kostenanteil bis ins Jahr 2026 mit einer Kostensteigerung auf Fr. 236'000.00 gerechnet
- Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich Sozialhilfe erhöht sich mit Fr. 528'000.00 gegenüber 2021 um voraussichtlich Fr. 15'000.00 und wird vom Kanton durch die Folgen, bzw. Spätfolgen der Corona-Pandemie begründet
Gemäss kantonaler Berechnungen/Schätzungen wird bei diesem Kostenanteil im Jahr 2023 corona-bedingt mit einem Anteil von Fr. 556'000.00 gerechnet, bevor der Anteil ab dem Jahr 2024 langsam wieder auf „normales“ Niveau sinken sollte (sehr ungewiss)

Strassennetz/Verkehr

- Im nächsten Jahr sind mit Fr. 88'000.00 erneut sehr hohe Unterhaltskosten vorgesehen. Zusätzlich zu den üblichen jährlichen Unterhaltskosten sind die Belagserneuerung zwischen Löwenkreuzung und Post sowie die Sanierung von einigen Einlaufschächten auf der Gemmistrasse geplant
- Im nächsten Jahr sind die nur alle 2 Jahre wiederkehrenden Winterdienstbeiträge in der Höhe von Fr. 58'000.00 wieder fällig, wodurch die Kosten für den Winterdienst um Fr. 60'000.00 auf rund Fr. 130'000.00 steigen
- Die Abschreibungen im Strassenwesen betragen im Jahr 2022 voraussichtlich Fr. 187'229.00 und steigen in Zukunft durch die Beendigung diverser Projekte nun kontinuierlich an

Die Gesamtkosten im Strassenwesen fallen im Jahr 2022 gegenüber 2021 mit netto **Fr. 556'194.00** um rund Fr. 44'000.00 höher aus

- Der Gemeindeanteil am Lastenausgleich öffentlicher Verkehr erhöht sich im nächsten Jahr von Fr. 80'000.00 auf voraussichtlich Fr. 82'000.00.

Umweltschutz und Raumordnung

- Im Jahr 2022 müssen voraussichtlich Teile des öffentlichen Kanalisationsnetzes im Bumbach aufgrund der GEP-Untersuchungen saniert werden. Für diese Arbeiten sind Kosten von Fr. 27'000.00 im Budget eingestellt
- Der Gemeindeanteil 2022 an die Schwellenkorporation Schangnau beträgt Fr. 25'000.00, was einer Einsparung von Fr. 5'000.00 gegenüber dem Jahr 2021 entspricht. Geplant sind jährliche Unterhaltsarbeiten und Teilkosten für die Verbauung des Rothenfluhgräblis

Friedhof

- Da keine ausserordentlichen Aufwendungen geplant sind, und der Gemeinderat die Grabgebühren aufgrund der Reglementsablehnung nicht erhöht, beträgt das Defizit des Friedhofwesens im nächsten Jahr rund Fr. 14'000.00.

Volkswirtschaft

- Durch die Ablehnung des Reglementes für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung entfallen ab dem Jahr 2022 auch die Erträge aus dem Gebiet Bumbach in der Höhe von Fr. 24'000.00

Steuererträge

Einkommenssteuern natürliche Personen

Der Steuerertrag natürlicher Personen wurde anhand der voraussichtlichen Erträge des Jahres 2021 berechnet. Wir schätzen die Erträge auf insgesamt Fr. 1'170'000.00, was einer Erhöhung von Fr. 30'000.00 gegenüber dem Budget 2021 entspricht

Vermögenssteuern natürliche Personen

Auch die Vermögenssteuern wurden anhand der Erträge 2021 berechnet und betragen voraussichtlich unverändert Fr. 96'000.00

Sondersteuern

Die Grundstückgewinnsteuern sowie die Steuern aus Sonderveranlagungen werden anhand der Vorjahresergebnisse mit Fr. 30'000.00 im Budget eingestellt

Finanzausgleich

- Der Aufwand für den Lastenausgleich neue Aufgabenteilung erhöht sich gemäss kantonaler Berechnungshilfe wieder von bisher Fr. 168'000.00 auf Fr. 170'000.00. Die Einnahmen aus den verschiedenen direkten Finanzausgleichssystemen erhöhen sich mit Fr. 1'423'300.00 gegenüber dem Jahr 2021 um rund Fr. 30'000.00

Zinsaufwand

- der gesamte Zinsaufwand beträgt im Jahr 2022 voraussichtlich Fr. 27'365.00, was einer Erhöhung von Fr. 9'250.00 gegenüber dem Jahr 2021 entspricht. Die Begründung liegt darin, dass geplant ist, im Jahr 2022 mit dem Bau der Schulanlagen Bumbach zu beginnen, und entsprechendes Fremdkapital aufgenommen werden muss/kann

Liegenschaften Finanzvermögen

- das Budget 2022 für die Liegenschaften im Finanzvermögen wurde unter der Annahme erstellt, dass die Stimmberechtigten dem Verkauf des alten Schulhauses zustimmen

Nicht liquiditätswirksame Ereignisse

- aufgrund der HRM2-Vorgaben, muss die vorhandene Neubewertungsreserve, welche im Jahr 2016 gebildet werden musste, innerhalb von 5 Jahren zu Gunsten der Erfolgsrechnung wieder aufgelöst werden. Der entsprechende Betrag von Fr. 81'575.00 führt deshalb in den Jahren 2021 - 2025, so auch im Jahr 2022 zur Verbesserung des Ergebnisses

Wunschgemäss wird nachfolgend über die Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen Lastenausgleichssysteme und den Finanzausgleich (sogenannte **Transferaufwendungen**, bzw. **Transfererträge**) informiert.

Kostenstelle	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Anteil Lehrergehälter Kindergarten	15'500.00	37'150.00	44'074.50
Anteil Lehrergehälter Primarstufe	147'500.00	155'000.00	133'202.25
Anteil Lehrergehälter Sekundarstufe	170'500.00	147'000.00	177'578.00
Anteil an Ergänzungsleistungen	220'000.00	215'000.00	206'697.00
Anteil an Familienzulagen Nichterwerbstätige	5'500.00	4'600.00	4'045.00
Anteil an Sozialhilfe	528'000.00	513'000.00	466'201.30
Anteil öffentlicher Verkehr	82'000.00	80'000.00	76'769.00
Neue Aufgabenteilung	170'000.00	167'000.00	168'276.00
Uebrige (u.a. Beitrag an Schwellenkorporation)	366'395.00	341'775.00	350'049.18
Total Transferaufwand	1'705'395.00	1'660'525.00	1'626'892.23
Finanzausgleich; Disparitätenabbau	473'000.00	459'000.00	436'087.00
Finanzausgleich; Mindestausstattung	461'000.00	442'000.00	410'728.00
Finanzausgleich; geografisch-topografische Lasten	482'000.00	485'000.00	484'943.00
Finanzausgleich; soziodemografische Lasten	7'300.00	6'900.00	6'897.00
Uebrige	116'950.00	107'150.00	108'893.15
Total Transfererträge	1'540'250.00	1'500'050.00	1'447'548.15

Zusammenfassung

Trotz vorgängig erwähnter Ereignisse und teilweisen Kostensteigerungen kann im nächsten Jahr mit einem ansprechenden Resultat gerechnet werden. Allerdings ist aufgrund der gesamten Corona-Problematik sehr ungewiss, welche finanziellen Auswirkungen noch nicht bekannt sind. Diesbezüglich sind die Resultate des Budgets 2022 doch mit etlichen Vorbehalten behaftet.

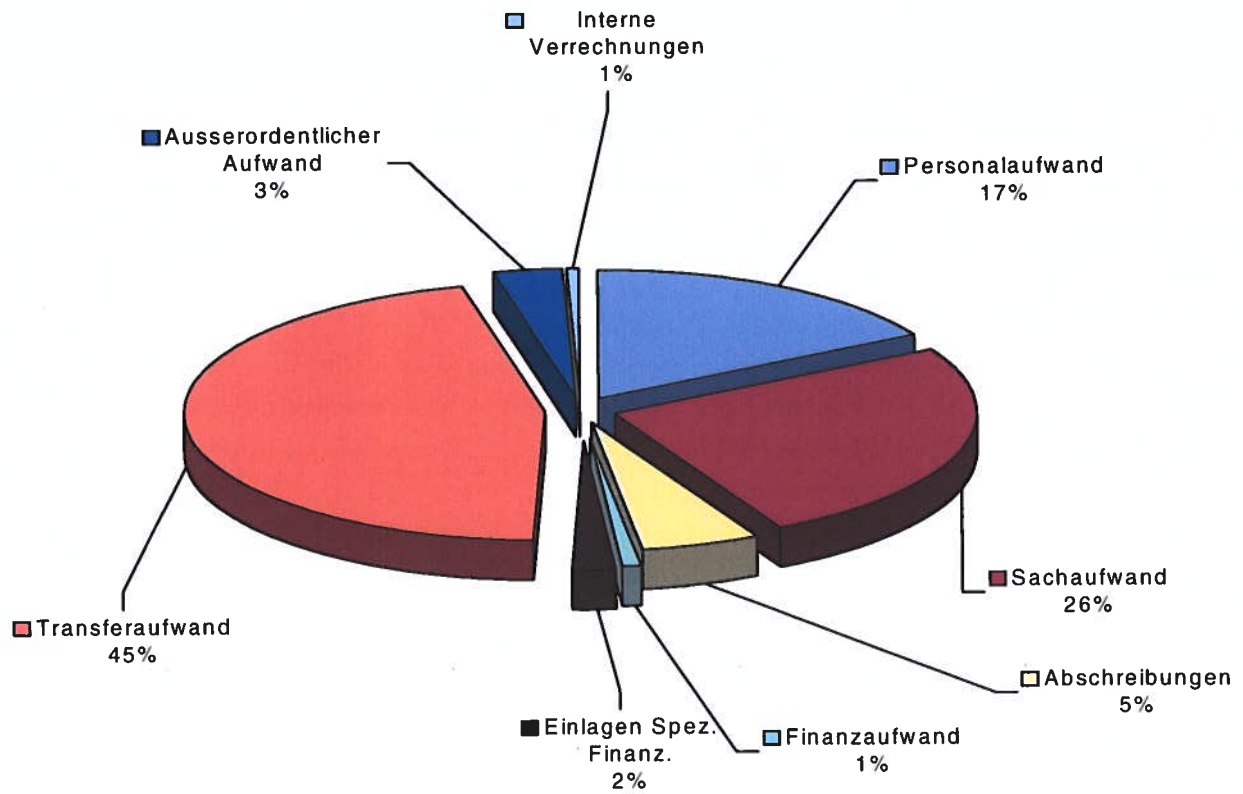
Weiter ist klar festzuhalten, dass die mittel- bis langfristig zu erwartende Verschlechterung der finanziellen Lage nicht allein den Schulraumbauten angelastet werden kann. Ständig steigende Anteile an die Lastenverteiler Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und öffentlicher Verkehr sowie die Tatsache unverändert hoher Ausgaben für Strassenunterhalte (Gemeinde- & Weggenossenschaftsstrassen) tragen ebenfalls einen grossen Anteil zur nicht rosigen Finanzlage bei.

Antrag des Gemeinderates

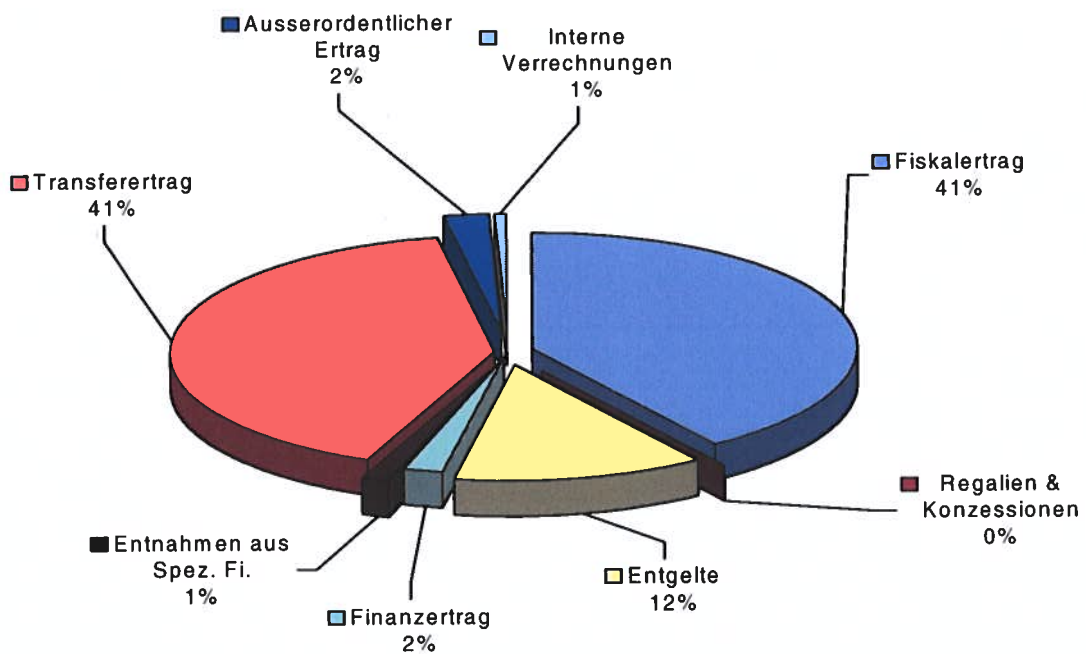
- a) Genehmigung der Steueranlage für die Gemeindesteuern von 2,10 Einheiten der Staatssteuer
- b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1,5‰ der amtlichen Werte
- c) Genehmigung Budget 2022 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	Fr.	3'700'843.00	3'739'076.00
Ertragsüberschuss	Fr.	38'233.00	
Allgemeiner Haushalt	Fr.	3'391'891.00	3'391'891.00
Ergebnis	Fr.	0.00	
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	Fr.	198'470.00	229'400.00
Ertragsüberschuss	Fr.	30'930.00	
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	Fr.	110'482.00	117'785.00
Ertragsüberschuss	Fr.	7'303.00	

Aufwand nach Arten



Ertrag nach Arten



Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde Schangnau Buchungsperiode 2022

	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total						
Ertragsüberschuss	3'761'676	3'761'676	3'781'843 27'878	3'809'721	3'451'867.46 478'002.98	3'929'870.44
0 Allgemeine Verwaltung						
Netto Aufwand	463'828	14'768 449'060	407'275	13'218 394'057	421'275.09	17'142.35 404'132.74
1 Öffentliche Sicherheit						
Netto Aufwand	144'263	95'720 48'543	140'863	93'045 47'818	114'385.26	96'762.60 17'622.66
2 Bildung						
Netto Aufwand	886'830	116'600 770'230	912'680	115'700 796'980	861'336.94	116'645.45 744'691.49
3 Kultur und Freizeit						
Netto Aufwand	2'030	200 1'830	2'030	200 1'830	1'804.70	424.10 1'380.60
4 Gesundheit						
Netto Aufwand	8'635	8'635	8'835	8'835	4'805.60	4'805.60
5 Soziale Wohlfahrt						
Netto Aufwand	770'450	12'600 757'850	742'350	12'400 729'950	685'557.20	12'496.60 673'060.60
6 Verkehr						
Netto Aufwand	687'534	48'690 638'844	661'824	60'740 601'084	612'973.72	71'200.25 541'773.47
7 Umwelt und Raumordnung						
Netto Aufwand	402'765	355'185 47'580	389'535	326'170 63'365	442'331.34	338'090.89 104'240.45
8 Volkswirtschaft						
Netto Aufwand	43'730	43'730	42'780	24'000 18'780	39'847.65	24'104.00 15'743.65
9 Finanzen und Steuern						
Netto Ertrag	351'611 2'766'302	3'117'913	473'671 2'690'577	3'164'248	267'549.96 2'985'454.24	3'253'004.20

Kenntnisnahme von Verpflichtungskreditabrechnungen

Neubau Büetschlibrücke

Kreditbeschluss Gemeindeversammlung vom 28. November 2014	Fr. 850'000.00
Nachkredit Gemeinderat vom 14. Januar 2015	Fr. 30'000.00
Nachkredit des Gemeinderates vom 19. Mai 2021	Fr. 7'326.00
Gesamte bewilligte Kredite	Fr. 887'326.00

Kosten gemäss Abrechnung Finanzverwaltung **Fr. 887'326.00**

Kreditüberschreitung, bzw. Unterschreitung brutto **Fr. 0.00**
=====

Bruttokosten Projekt **Fr. 887'326.00**

abzüglich

Bundes- & Kantonsbeiträge	Fr. 220'141.00	
Gebäudeversicherung	Fr. 418'014.90	
Einnahmen aus Kiesverkauf an Private	Fr. 4'816.00	
Spendenkonto Schangnau	Fr. 244'354.10	Fr. 887'326.00

Nettokosten zu Lasten der Gemeinde **Fr. 0.00**
=====

Bemerkungen: Dank ansehnlichen Beiträgen der Gebäudeversicherung sowie von Bund und Kanton und den sehr hohen Spenden konnten sämtliche Kosten gedeckt werden.

Neubau Gärtlengrabenbrücke

Kreditbeschluss Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2015 **Fr. 320'000.00**

Kosten gemäss Abrechnung Finanzverwaltung **Fr. 242'950.50**

Kreditunterschreitung brutto **Fr. 77'049.50**
=====

Bruttokosten Projekt **Fr. 242'950.50**

abzüglich

Patenschaft Schweizer Berggemeinden	Fr. 100'000.00	
Spendenkonto Schangnau & Coop Patenschaft	Fr. 142'950.50	Fr. 242'950.50

Nettokosten zu Lasten der Gemeinde **Fr. 0.00**
=====

Bemerkungen: Das Projekt konnte bezüglich Bruttokosten bedeutend günstiger abgerechnet werden. Dank ansehnlichen Beiträgen der Patenschaft Schweizer Berggemeinden und den sehr hohen Spenden konnten sämtliche Kosten gedeckt werden.

3. Beratung und Beschlussfassung über einen Gemeindebeitrag von Fr. 290'000.00, bzw. Fr. 216'000.00 für die Belagssanierungen (PWI-Massnahmen) Talbetriebe der Weggenossenschaft Schattsite inkl. Genehmigung des nötigen Verpflichtungskredites

Die Weggenossenschaft Schattsite plant mittels PWI-Massnahmen (periodische Wiederinstandstellung) die Sanierung aller Strassenteilstücke der Talbetriebe. Die zu sanierenden Streckenabschnitte wurden in den Jahren 1987 bis 1992 erstellt und weisen somit ein Alter von rund 30 Jahren auf. Folgende Strecken sollen saniert werden:

- A1 Schwarzbachbrücke - vordere Buchhütte & Hintere Buchhütte - vorder Leu
- A2 Hintere Buchhütte - vordere Buchhütte
- B Zufahrt Räber
- C Zufahrt Sommerstall unteres Buchhüttli
- D Zufahrt Ferienhaus vordere Buchhütte
- E Zufahrt unter Leu
- F Zufahrt Beutlerschwand (Abzweiger Kläranlage - Beutlerschwand)
- G Zufahrt Roseggli (Abzweiger Kiessammler - Roseggli)

Die Gesamtkosten betragen Fr. 534'000.00. Da es sich «nur» um PWI-Massnahmen handelt, werden die Arbeiten von Bund und Kanton nur mit Fr. 142'164.00, oder rund 26,6% unterstützt.

Gemäss Anhang 2 des Strassen- & Wegreglements werden Gemeindebeiträge an den baulichen Unterhalt nur an **ganzjährig bewohnte** Liegenschaften ausgerichtet. Somit werden an die Strecken C & D **keine** Gemeindebeiträge an die Sanierungen gewährt.

Zudem ist strittig, ob die Strecke vordere Buchhütte - hintere Buchhütte mit einer Länge von rund 700 Meter als Zufahrt, oder «nur» als Verbindungsstrecke definiert wird. Die Weggenossenschaft vertritt die klare Haltung, dass auch diese Strecke beitragsberechtigt ist, und somit Gemeindebeiträge auch für diese Strecke auszurichten sind.

Gemäss Anhang 2 des Strassen- & Wegreglements werden Gemeindebeiträge so berechnet, dass der Weggenossenschaft 10% der Bruttokosten verbleiben. Alle übrigen Kosten werden durch Bund, Kanton und Gemeinde übernommen.

Die erwähnte Ausgangslage führt zu nachfolgender Berechnung der Gemeindebeiträge an definitiv beitragsberechtigte Strecken, bzw. zur Variante mit allfällig beitragsberechtigten Strecken:

1. **Beitragsberechtigte Strecken gemäss Strassen- & Wegreglement:** (auf nachstehenden Plänen ORANGE markiert)

<u>Strecke</u>	<u>Brutto</u>	<u>Beiträge</u>	<u>Satz</u>	<u>Anteil WG 10%</u>
- A1 Schwarzbachbrücke - vordere Buchhütte & Hintere Buchhütte - vorder Leu	Fr. 130'155.53	Fr. 34'035.85	26,1%	Fr. 13'015.55
- B Zufahrt Räber	Fr. 61'293.79	Fr. 16'035.65	26,1%	Fr. 6'129.38
- E Zufahrt unter Leu	Fr. 34'444.90	Fr. 9'421.17	27,3%	Fr. 3'444.49
- F Zufahrt Beutlerschwand	Fr. 84'592.39	Fr. 22'734.69	26,8%	Fr. 8'459.24
- G Zufahrt Roseggli	Fr. 30'370.73	Fr. 8'695.39	28,6%	Fr. 3'037.07
- Gesamtkosten	Fr. 340'857.34	Fr. 90'922.75		Fr. 34'085.73

Die obenerwähnte Zusammenstellung bedeutet, dass die Gemeinde Schangnau für diese Strecken einen **Gemeindebeitrag von Fr. 215'848.86** (Fr 340'857.34 minus Fr. 90'922.75 minus Fr. 34'085.73) ausrichten muss. Für die Weggenossenschaft verbleiben für diese Strecken Restkosten von Fr. 34'085.73.

2. Gemäss Strassen- & Wegreglement fragliche beitragsberechtigte Strecken:
(auf nachstehenden Plänen BLAU markiert)

<u>Strecke</u>	<u>Brutto</u>	<u>Beiträge</u>	<u>Satz</u>	<u>Anteil WG 10%</u>
- A2 Hintere Buchhütte - vordere Buchhütte	Fr. 115'327.69	Fr. 30'158.35	26,1%	Fr. 11'532.76
- Gesamtkosten	Fr. 115'327.69	Fr. 30'158.35		Fr. 11'532.76

Die obenerwähnte Zusammenstellung bedeutet, dass die Gemeinde Schangnau im Fall, dass diese Wegstrecke als beitragsberechtigt beurteilt wird, einen Gemeindebeitrag von **Fr. 73'636.58** (Fr. 115'327.69 minus Fr. 30'158.35 minus Fr. 11'532.76). Für die Weggenossenschaft verbleiben für diese Strecke Restkosten von Fr. 11'532.76.

3. Gemäss Strassen- & Wegreglement NICHT beitragsberechtigte Strecken:
(auf nachstehenden Plänen GELB markiert)

<u>Strecke</u>	<u>Brutto</u>	<u>Beiträge</u>	<u>Satz</u>	<u>Anteil WG</u>
- C Sommerstall unteres Buchhüttli	Fr. 59'191.93	Fr. 16'143.04	27,2%	Fr. 43'048.89
- D Ferienhaus unteres Buchhüttli	Fr. 18'623.04	Fr. 4'939.87	26,5%	Fr. 13'683.17
- Gesamtkosten	Fr. 77'814.97	Fr. 21'082.91		Fr. 56'732.06

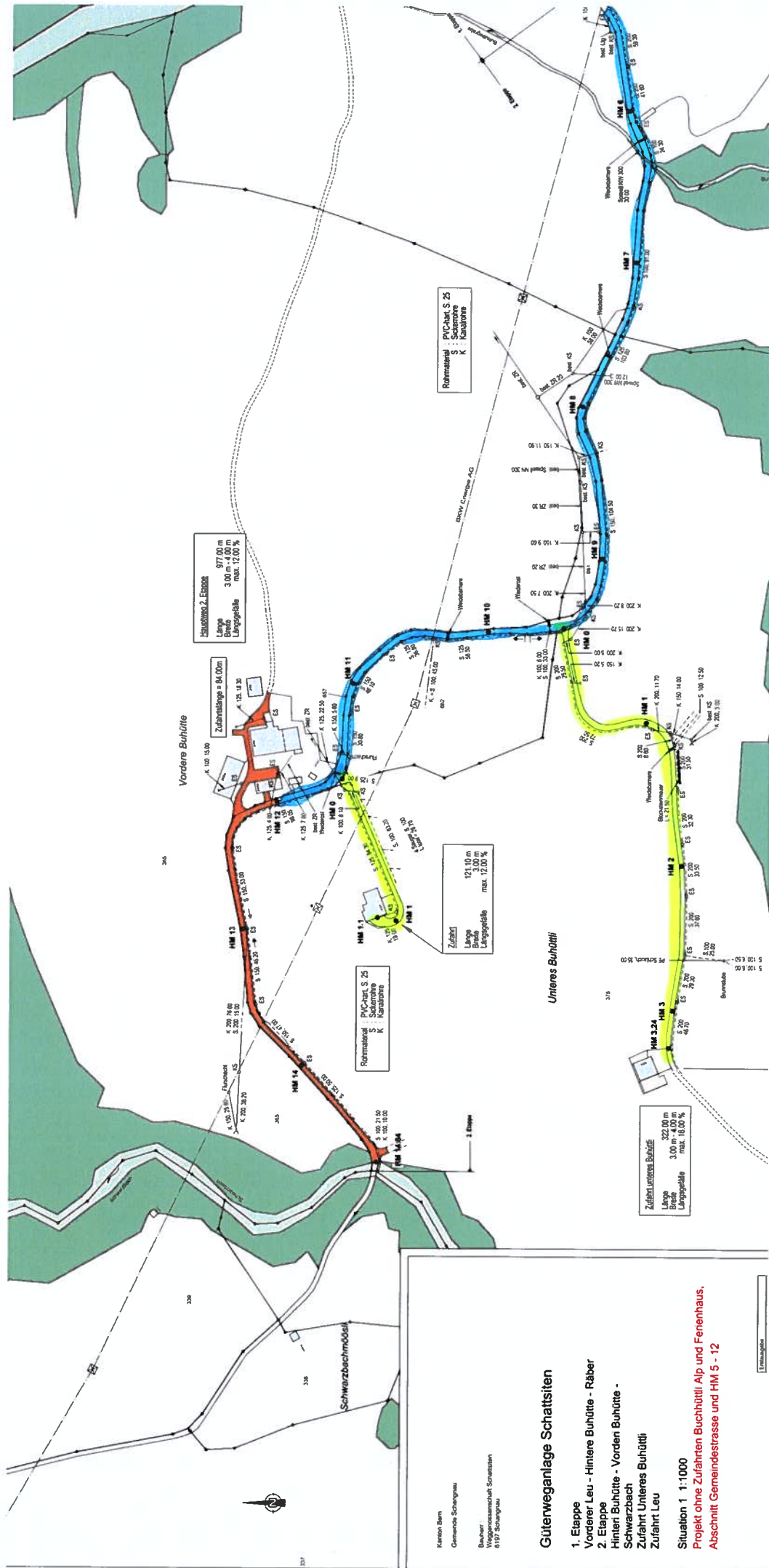
Diese Wegstücke sind gemäss Strassen- und Wegreglement nicht beitragsberechtigt, weshalb für die Weggenossenschaft Restkosten von Fr. 56'732.06 verbleiben.

Der Gemeinderat hat diese Ausgangslage an der Sitzung vom 19. Mai 2021 eingehend und kontrovers diskutiert. Der Gemeinderat musste darüber befinden, ob die Strecken gemäss Punkt 1, oder gemäss Punkten 1 & 2, als beitragsberechtigt anerkannt werden. Die obenerwähnte Berechnung bedeutet, dass der **Gemeindebeitrag** an die beitragsberechtigten Sanierungsarbeiten bei Variante 1 Fr. 215'848.86, oder aufgerundet **Fr. 216'000.00**, bzw. falls die Variante 2 als beitragsberechtigt anerkannt wird, Fr. 289'485.44, oder aufgerundet **Fr. 290'000.00** beträgt. Die Differenz zwischen diesen beiden Varianten beträgt somit gut Fr. 70'000.00.

Der Gemeinderat hat zwar Verständnis für die Haltung der Weggenossenschaft, dass die Wegstrecke vordere Buchhütte - hintere Buchhütte aus ihrer Sicht ebenfalls beitragsberechtigt sein sollte, da diese Strecke bei Umleitungen etc. gelegentlich von der Öffentlichkeit benutzt wird. Andererseits erhöht sich bei Anerkennung der Beitragsberechtigung der Gemeindebeitrag von Fr. 216'000.00 auf Fr. 290'000.00.

Der Gemeinderat hat schlussendlich entschieden, diese nicht unerhebliche Frage den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung zu unterbreiten, und diese über die Beitragsberechtigung der Strecke hintere Buchhütte - vordere Buchhütte entscheiden zu lassen.

Bezüglich Zahlungsmodalitäten wird den Stimmberechtigten für beide Varianten beantragt, Teilzahlungen des Gemeindebeitrages anhand des Baufortschrittes, erstmals Ende Jahr 2022, und die Schlusszahlung aufgrund der vorzulegenden Schlussabrechnung zu leisten.



Zusatzmax. 2. Etappe
 Länge 977,00 m
 Breite 3,00 m + 1,00 m
 Längsgefälle max. 12,00 %

Zusatzlänge = 64,00m
 K. 100 14,00
 A. 125 4 40,00
 K. 125 7 80,00
 A. 125 27 27,50
 K. 125 27 27,50
 A. 154 5 90,00
 K. 154 5 90,00
 A. 100 9 14,00
 K. 100 9 14,00
 A. 100 12 18,00
 K. 100 12 18,00
 A. 100 13 18,00
 K. 100 13 18,00
 A. 100 14 18,00
 K. 100 14 18,00
 A. 100 15 18,00
 K. 100 15 18,00
 A. 100 16 18,00
 K. 100 16 18,00
 A. 100 17 18,00
 K. 100 17 18,00
 A. 100 18 18,00
 K. 100 18 18,00
 A. 100 19 18,00
 K. 100 19 18,00
 A. 100 20 18,00
 K. 100 20 18,00
 A. 100 21 18,00
 K. 100 21 18,00
 A. 100 22 18,00
 K. 100 22 18,00
 A. 100 23 18,00
 K. 100 23 18,00
 A. 100 24 18,00
 K. 100 24 18,00
 A. 100 25 18,00
 K. 100 25 18,00
 A. 100 26 18,00
 K. 100 26 18,00
 A. 100 27 18,00
 K. 100 27 18,00
 A. 100 28 18,00
 K. 100 28 18,00
 A. 100 29 18,00
 K. 100 29 18,00
 A. 100 30 18,00
 K. 100 30 18,00
 A. 100 31 18,00
 K. 100 31 18,00
 A. 100 32 18,00
 K. 100 32 18,00
 A. 100 33 18,00
 K. 100 33 18,00
 A. 100 34 18,00
 K. 100 34 18,00
 A. 100 35 18,00
 K. 100 35 18,00
 A. 100 36 18,00
 K. 100 36 18,00
 A. 100 37 18,00
 K. 100 37 18,00
 A. 100 38 18,00
 K. 100 38 18,00
 A. 100 39 18,00
 K. 100 39 18,00
 A. 100 40 18,00
 K. 100 40 18,00
 A. 100 41 18,00
 K. 100 41 18,00
 A. 100 42 18,00
 K. 100 42 18,00
 A. 100 43 18,00
 K. 100 43 18,00
 A. 100 44 18,00
 K. 100 44 18,00
 A. 100 45 18,00
 K. 100 45 18,00
 A. 100 46 18,00
 K. 100 46 18,00
 A. 100 47 18,00
 K. 100 47 18,00
 A. 100 48 18,00
 K. 100 48 18,00
 A. 100 49 18,00
 K. 100 49 18,00
 A. 100 50 18,00
 K. 100 50 18,00
 A. 100 51 18,00
 K. 100 51 18,00
 A. 100 52 18,00
 K. 100 52 18,00
 A. 100 53 18,00
 K. 100 53 18,00
 A. 100 54 18,00
 K. 100 54 18,00
 A. 100 55 18,00
 K. 100 55 18,00
 A. 100 56 18,00
 K. 100 56 18,00
 A. 100 57 18,00
 K. 100 57 18,00
 A. 100 58 18,00
 K. 100 58 18,00
 A. 100 59 18,00
 K. 100 59 18,00
 A. 100 60 18,00
 K. 100 60 18,00
 A. 100 61 18,00
 K. 100 61 18,00
 A. 100 62 18,00
 K. 100 62 18,00
 A. 100 63 18,00
 K. 100 63 18,00
 A. 100 64 18,00
 K. 100 64 18,00
 A. 100 65 18,00
 K. 100 65 18,00
 A. 100 66 18,00
 K. 100 66 18,00
 A. 100 67 18,00
 K. 100 67 18,00
 A. 100 68 18,00
 K. 100 68 18,00
 A. 100 69 18,00
 K. 100 69 18,00
 A. 100 70 18,00
 K. 100 70 18,00
 A. 100 71 18,00
 K. 100 71 18,00
 A. 100 72 18,00
 K. 100 72 18,00
 A. 100 73 18,00
 K. 100 73 18,00
 A. 100 74 18,00
 K. 100 74 18,00
 A. 100 75 18,00
 K. 100 75 18,00
 A. 100 76 18,00
 K. 100 76 18,00
 A. 100 77 18,00
 K. 100 77 18,00
 A. 100 78 18,00
 K. 100 78 18,00
 A. 100 79 18,00
 K. 100 79 18,00
 A. 100 80 18,00
 K. 100 80 18,00
 A. 100 81 18,00
 K. 100 81 18,00
 A. 100 82 18,00
 K. 100 82 18,00
 A. 100 83 18,00
 K. 100 83 18,00
 A. 100 84 18,00
 K. 100 84 18,00
 A. 100 85 18,00
 K. 100 85 18,00
 A. 100 86 18,00
 K. 100 86 18,00
 A. 100 87 18,00
 K. 100 87 18,00
 A. 100 88 18,00
 K. 100 88 18,00
 A. 100 89 18,00
 K. 100 89 18,00
 A. 100 90 18,00
 K. 100 90 18,00
 A. 100 91 18,00
 K. 100 91 18,00
 A. 100 92 18,00
 K. 100 92 18,00
 A. 100 93 18,00
 K. 100 93 18,00
 A. 100 94 18,00
 K. 100 94 18,00
 A. 100 95 18,00
 K. 100 95 18,00
 A. 100 96 18,00
 K. 100 96 18,00
 A. 100 97 18,00
 K. 100 97 18,00
 A. 100 98 18,00
 K. 100 98 18,00
 A. 100 99 18,00
 K. 100 99 18,00
 A. 100 100 18,00
 K. 100 100 18,00

Zufahrt
 Länge 121,10 m
 Breite 3,00 m
 Längsgefälle max. 12,00 %

Rahmensatz PVC-Netz S 25
 S : Schenke
 K : Kanaltiefe

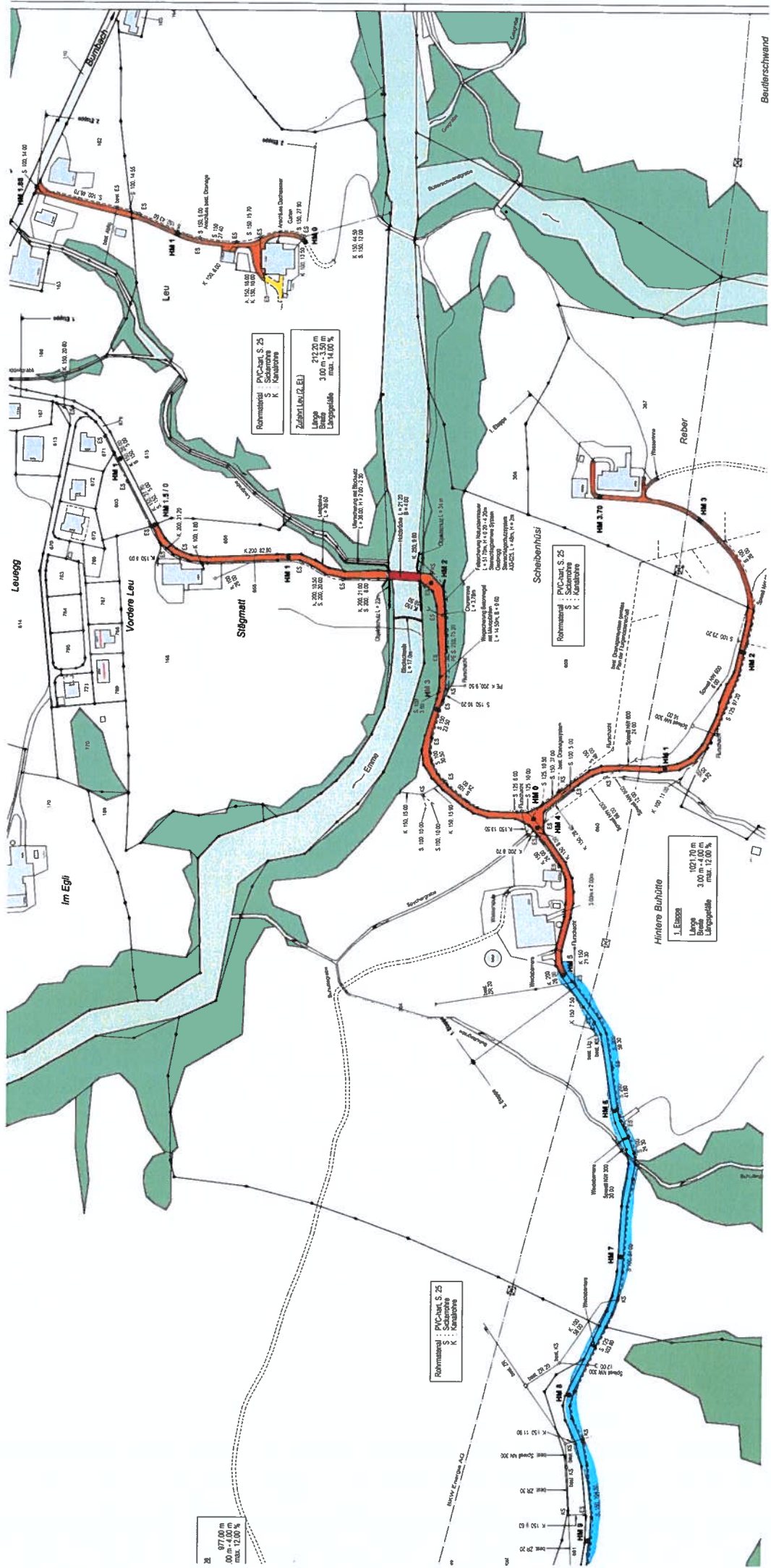
Zufahrt Untere Buhütte
 Länge 222,00 m
 Breite 3,00 m + 4,00 m
 Längsgefälle max. 16,00 %

Gütenweglage Schattsitzen

- 1. Etappe Vorderer Leu - Hinterer Buhütte - Räber
 - 2. Etappe Hinterer Buhütte - Vorderer Buhütte - Schwarzbach
 - Zufahrt Untere Buhütte
 - Zufahrt Leu
- Situation 1 1:1000
 Projekt ohne Zufahrten Buchhütli Alp und Ferienhaus,
 Abschnitt Gemeindestrasse und HM 5 - 12

Entwurfsgliederung

Kanton Bern
 Gemeinde Schöngau
 Bauwerk:
 Wohnsiedlung Schattsitzen
 ©1977 Schöngau



Antrag Gemeinderat

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, darüber zu entscheiden, ob an die Belagssanierungen der Strassenteilstücke der Talbetriebe der Weggenossenschaft Schattsite

a) ein Gemeindebeitrag von Fr. 290'000.00 (d.h. inkl. Strassenteilstück vordere Buchhütte - hintere Buchhütte)

oder

b) ein Gemeindebeitrag von Fr. 216'000.00 (d.h. ohne Strassenteilstück vordere Buchhütte - hintere Buchhütte)

ausgerichtet werden soll, und den entsprechend dafür nötigen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

- Bezüglich Zeitpunkt der Beitragszahlungen wird der Gemeindeversammlung für beide Varianten beantragt, Teilzahlungen anhand des Baufortschrittes, erstmals Ende Jahr 2022, und die Schlusszahlung anhand der vorzulegenden Schlussabrechnung zu leisten.

4. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des alten Schulhauses und gleichzeitigen Kauf des Stockwerkeigentumsanteils im Gemeindehaus inkl. Genehmigung des nötigen Verpflichtungskredites

Ausgangslage

Bei Mieterwechseln überprüft die Baukommission mittels Baubegehung jeweils den Zustand der Wohnungen im alten Schulhaus. Dabei zeigte sich in den vergangenen Jahren nicht überraschend, dass doch etliche Renovationsarbeiten nötig wären, um die Wohnungen den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Der Gemeinderat hat sich in Zusammenarbeit mit der zuständigen Baukommission im Jahr 2017 entschieden, exakte finanzielle und planliche Grundlagen über das nötige Sanierungsvolumen erarbeiten zu lassen, um das weitere Vorgehen auf begründeten und nachvollziehbaren Ergebnissen zu besprechen und zu verabschieden.

Das von der PP Architektur AG, Escholzmatt, erstellte Dossier wurde vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission an der Sitzung vom 19. Dezember 2018 eingehend gesichtet und das weitere Vorgehen diskutiert.

Aufgrund der finanziellen Lage der Einwohnergemeinde Schangnau sowie den geplanten mittelfristigen Grossinvestitionen (Neubau Schulanlagen Bumbach & Sanierungen von Gemeinde- & Weggenossenschaftsstrassen) vertritt der Gemeinderat die klare Haltung, dass die finanziellen Mittel für die nötigen Investitionen beim alten Schulhaus nicht zur Verfügung stehen.

Zudem entspricht die Vermietung von Wohnungen grundsätzlich nicht den gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Aufgaben einer Einwohnergemeinde. Im Fall von tiefen Mietzinsen und dadurch fehlender Rendite, wie dies beim alten Schulhaus der Fall ist, konkurrenziert die Einwohnergemeinde dadurch den privaten Sektor, was beim Einsatz von Steuermitteln sogar zu einer gewissen Wettbewerbsverzerrung führt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat Schangnau an der Sitzung vom 19. Dezember 2018 aufgrund der obenerwähnten Begründungen entschieden, einen Verkauf des alten Schulhauses anzustreben.

Kontaktaufnahme mit möglicher Käuferschaft

Für den Gemeinderat war unbestritten, in einem ersten Schritt die Kirchgemeinde Schangnau über die Verkaufsabsichten zu informieren, und dieser die Möglichkeit zu gewähren, allfällig ein Kaufangebot einzureichen. Dies aufgrund der Tatsache, dass sich im alten Schulhaus seit vielen Jahrzehnten das Taufistübli der Kirchgemeinde sowie öffentliche WC-Anlagen für Friedhof- & Kirchenbesucher befinden.

Der Kirchgemeinderat hat sich anschliessend sehr umfassend und vertieft mit der Möglichkeit eines Kaufes des alten Schulhauses auseinandergesetzt, und zusammen mit Fachleuten aus der Bau- und Finanzbranche verschiedenste Abklärungen über allfällige Nutzungsänderungen inkl. Kostenberechnungen, die Begründung von Stockwerkeigentum etc. vorgenommen.

Aufgrund dieser Abklärungen kam der Kirchgemeinderat zum Schluss, dass im Fall eines Kaufes des alten Schulhauses die Wohnung im Erdgeschoss aufgehoben, und stattdessen ein neuer Kirchgemeinderaum eingebaut würde. Die bestehenden Wohnungen im 1. & 2. Stock würden von der Kirchgemeinde weiterhin vermietet. Diese Idee wurde der Kirchgemeindeversammlung vom November 2020 vorgestellt, wogegen keine grössere Opposition erwuchs.

Falls der Kauf und der Umbau des alten Schulhauses von den Stimmberechtigten beider Organisationen genehmigt würde, benötigt die Kirchgemeinde das bisherige Sitzungszimmer im Gemeindehaus, welches als Stockwerkeigentum ausgeschieden ist, nicht mehr, weshalb der Kirchgemeinderat beabsichtigt, dieses Stockwerkeigentum an die Einwohnergemeinde zu verkaufen. Der Kirchgemeinderat hat dem Gemeinderat deshalb im Herbst 2020 eine erste Berechnungsgrundlage über die Preisvorstellungen abgegeben.

Ganz grundsätzlich zeigte sich der Gemeinderat sehr erfreut, dass der Kirchgemeinderat den Kauf des gesamten Gebäudes anstelle der Bildung von Stockwerkeigentum vorsieht. Die Gemeindebehörde ist aufgrund von Abgrenzungsfragen ebenfalls davon überzeugt, dass ein Kauf die bessere und zukunftsgerichtetere Lösung darstellt.

Preisvorstellungen

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 13. Januar 2021 dazu entschieden, dem Kirchgemeinderat anstelle von weiteren Verhandlungen **konkrete** Angebote für den Verkauf des alten Schulhauses, bzw. den Kauf des Stockwerkeigentums im Gemeindehaus Schangnau zu unterbreiten. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Faktenlage aufgrund der umfangreichen Abklärungen auf beiden Seiten an sich klar war.

Dabei hat die Gemeindebehörde versucht, Angebote zu erarbeiten, welche fair und nachvollziehbar sind, und gegenüber den Stimmberechtigten beider Organisationen auch transparent begründet werden können. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Stimmberechtigten nur so für einen Verkauf, bzw. Kauf überzeugt werden können.

Der Kirchgemeinderat hat die Angebote anschliessend beurteilt, und dem Gemeinderat mit Schreiben vom 6. Mai 2021 seinerseits konkrete und definitive Angebote eingereicht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Positionen der beiden Räte nur marginal voneinander abweichen.

Die Angebote des Kirchgemeinderates wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Mai 2021 behandelt. Dabei hat der Gemeinderat die Begründungen beim etwas tieferen Angebot des Kirchgemeinderates gegenüber dem Angebot des Gemeinderates eingehend diskutiert und beraten. Ganz grundsätzlich hat der Gemeinderat an dieser Sitzung unverändert die Haltung bekräftigt, dass ein Verkauf des alten Schulhauses an die Kirchgemeinde Schangnau priorisiert wird.

Schlussendlich hat der Gemeinderat Schangnau entschieden, den Kompromissvorschlag des Kirchgemeinderates zu akzeptieren, und den Stimmberechtigten den Verkauf des alten Schulhauses, und den Kauf des Stockwerkeigentumsanteils im Gemeindehaus zu folgenden Konditionen und Bedingungen zu beantragen:

1. Verkauf altes Schulhaus

Der Gemeinderat sieht vor, das alte Schulhaus (Wohnhaus, Garagen und gewünschten Umschwung) zu einem Preis von **Fr. 506'900.00** an die Kirchgemeinde Schangnau zu verkaufen.

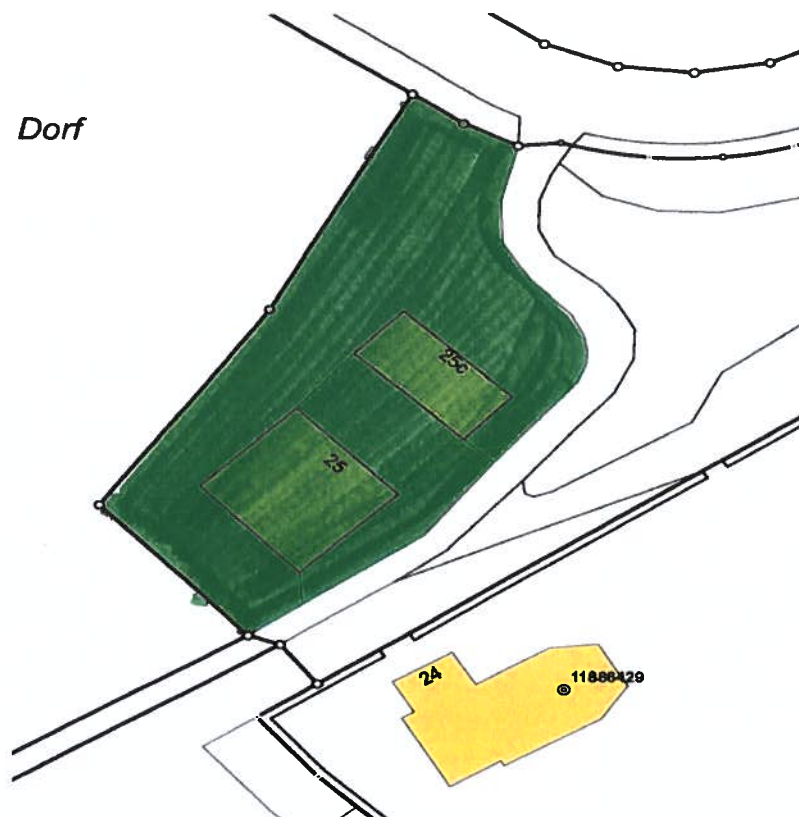
Berechnungsgrundlage

Aufgrund der HRM-2 Vorschriften entspricht der gesetzlich in der Bilanz vorgeschriebene Wert dem amtlichen Wert (Fr. 383'500.00, ohne Scheune, Aufbahnhalle und Land) multipliziert mit einem Aufrechnungsfaktor von 1,4, was in Bezug auf das alte Schulhaus einem Bilanzwert von Fr. 536'900.00 entspricht.

Da die Kirchgemeinde mit der Nebenbestimmung der Sanierung und unentgeltlichen Zurverfügungstellung der WC-Anlagen für die Öffentlichkeit während 25 Jahren doch eine gewisse «Last» übernimmt, hat sich der Gemeinderat einverstanden erklärt, den ursprünglich offerierten Verkaufspreis von Fr. 536'900.00 (Bilanzwert) um Fr. 30'000.00 zu reduzieren, wodurch sich ein **definitiver Verkaufspreis von Fr. 506'900.00** ergibt.

Auswirkung

Diese Reduktion hat zur Folge, dass die Differenz zwischen Bilanzwert und Verkaufspreis von Fr. 30'000.00 über das bestehende Konto Schwankungsreserve abgeschrieben werden muss.



vorgesehene Parzellierung

2. Kauf Stockwerkeigentumsanteil Gemeindehaus

Der Gemeinderat sieht vor, den Stockwerkeigentumsanteil der Kirchgemeinde im Gemeindehaus zu einem Preis von **Fr. 173'278.00** zu erwerben.

Berechnungsgrundlage

Aufgrund der HRM-2 Vorschriften entspricht der gesetzlich in der Bilanz vorgeschriebene Wert dem amtlichen Wert multipliziert mit einem Aufrechnungsfaktor von 1,4, was in Bezug auf das Stockwerkeigentum im Gemeindehaus einem Bilanzwert von Fr. 173'278.00 entspricht.

Somit wird der Stockwerkeigentumsanteil im Gemeindehaus zum tatsächlichen Bilanzwert erworben.

Auswirkung

Dieser Erwerb entspricht neu einem Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde Schangnau und muss während einer Frist von 10 Jahren abgeschrieben werden.

Das bedeutet, dass die Erfolgsrechnungen der nächsten 10 Jahre nach dem Kauf mit Abschreibungen von je Fr. 17'327.80 pro Jahr belastet werden.

Nebenbestimmungen

- a) Die Kirchgemeinde wird die WC-Anlagen im alten Schulhaus zeitgerecht sanieren, und der Öffentlichkeit während einer Dauer von 25 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- b) Die Kirchgemeinde übernimmt ab Zeitpunkt des Kaufes den Unterhalt inkl. Reinigung der WC-Anlagen im alten Schulhaus.
- c) Die Kirchgemeinde überlässt der Einwohnergemeinde das gesamte Mobiliar (Tische, Stühle, übrige Mobilien und das Geschirr des Sitzungszimmers und der Cafeteria) im Gemeindehaus entschädigungslos, und möbliert den neu zu erstellenden Kirchgemein-
deraum im alten Schulhaus komplett neu.
- d) Alle anfallenden Nebenkosten für beide Geschäfte (wie Geometer, Notar, Grundbuch und Anpassung des bestehenden Stockwerkeigentumsvertrags des Kirchgemein-
deraus im Gemeindehaus) werden zu je 50% durch Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde getragen.
- e) Die Kirchgemeinde kann das Wasser der gemeindeeigenen Quelle für die Waschküche im alten Schulhaus nutzen, so lange es fliesst. Auf ein geschriebenes Wassernutzungs-
recht wird verzichtet.
- f) Das bisherige Stockwerkeigentum im Gemeindehaus kann noch während max. 2 Jahren seit der Veräusserung durch die Kirchgemeinde benutzt werden, sofern sich bei den
nötigen Anpassungs- & Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus Verzögerungen ergeben.

Zeitpunkt von Verkauf und Kauf (Uebergang Nutzen/Schaden)

Gemeinderat und Kirchgemeinderat sehen vor, den Verkauf, bzw. Kauf per 30. April 2022 vorzunehmen, damit die Kündigungsfristen für die bisherige Mieterschaft eingehalten werden können, und genügend Zeit für die Ausstellung der neuen Mietverträge durch die Kirchgemeinde Schangnau besteht.

Der Uebergang von Nutzen und Schaden auf den 30. April 2022 würde auch mit den jährlichen Heizkostenabrechnungen per Ende April übereinstimmen.

Zusammenfassung

Gemeinderat und Kirchgemeinderat sind davon überzeugt, den Stimmberechtigten beider Organisationen faire, transparente und nachvollziehbare Begründungen der Preise für den Verkauf-, bzw. Kauf des alten Schulhauses und des Stockwerkeigentums im Gemeindehaus zu unterbreiten, und hoffen auf Zustimmung der jeweiligen Versammlungen im Herbst 2021.

Am 18. Oktober 2021 hat eine entsprechende Orientierungsversammlung für die Bevölkerung stattgefunden, an welcher die Stimmberechtigten über die Geschäfte orientiert wurden, und entsprechende Fragen stellen konnten. Leider wurde diese Orientierungsversammlung nur sehr mässig besucht.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde werden am 7. November 2021 über das Geschäft befinden. Bei Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes lag das Abstimmungsergebnis der Kirchgemeindeversammlung noch nicht vor.

Im Fall einer Ablehnung des Geschäftes durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde am 7. November 2021, entfällt die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde an der Versammlung vom 26. November 2021.

Ueber den Verkauf, bzw. den Kauf haben die Stimmberechtigten in einem Geschäft zu entscheiden, da die beiden Geschäfte untrennbar miteinander verbunden sind.

Antrag Gemeinderat

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das alte Schulhaus inkl. nötigem Umschwung zu einem Preis von Fr. 506'900.00 inkl. den erwähnten Nebenbestimmungen **an** die Kirchgemeinde Schangnau zu verkaufen, und gleichzeitig den Stockwerkeigentumsanteil im Gemeindehaus **von** der Kirchgemeinde Schangnau, zu einem Preis von Fr. 173'278.00 zu erwerben, und den dafür nötigen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

5. Genehmigung angepasstes Friedhof- & Bestattungsreglement

Das an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 vorgelegte revidierte Friedhof- & Bestattungsreglement wurde von den Stimmberechtigten mit grossem Mehr abgelehnt. Der Gemeinderat geht davon aus, dass insbesondere der erheblich erhöhte Gebührenrahmen zur deutlichen Ablehnung geführt hat.

Dass der Gebührenrahmen **nicht den tatsächlich verrechneten Grabgebühren**, welche jeweils der Gemeinderat innerhalb des Gebührenrahmens festlegt entspricht, konnte den Stimmberechtigten leider nicht vermittelt werden. Trotz dieser Ablehnung sollte das Friedhof- & Bestattungsreglement jedoch revidiert werden, da etliche Artikel **zwingend** angepasst, oder neu **aufgenommen** werden müssen.

Folgende Aenderungen entsprechen nicht nur «redaktionellen Anpassungen», und müssen zwingend angepasst, oder neu aufgenommen werden:

- Art. 15: Festlegung neuer Bestattungszeiten
 - Montag - Freitag, Nachmittag nur noch bis 14.00 Uhr statt wie bisher bis 16.00 Uhr
 - Samstag nur noch um 11.00 Uhr, statt wie bisher von 10.00 - 12.00 Uhr, und 13.00 - 16.00 Uhr
- Art. 21: Aufnahme Gemeinschaftsgrab
- Art. 23: Es wird neu gestattet bis zu 2 Urnen auf einem bestehenden Grab zu bestatten, ohne zeitliche Befristung
- Art. 24: Masse Kinder Urnengräber neu aufgenommen
- Art. 28: Masse Grabmäler Kinder- und Urnengräber angepasst
- Art. 41ff: Artikel über Pauschale Grabbesorgungen neu aufgenommen
 - Gebührenrahmen **erhöht** und mit Gemeinschaftsgrab ergänzt
 - Gebührenrahmen Pauschale Grabbesorgungen **neu aufgenommen**
- Art. 50: ergänzt, dass Kosten über Grabfonds gedeckt werden können

Aufgrund der Tatsache, dass einzelne obenerwähnte Artikel im Reglement zwingend aufgenommen oder angepasst werden müssen, hat der Gemeinderat die vorgesehenen Aenderungen erneut thematisiert.

Aufgrund der Ablehnung der 1. Revision an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 hat der Gemeinderat entgegen der 1. Vorlage die **Maximalbeträge** im Gebührenrahmen wie folgt reduziert:

Art. 49 Gebühren

<u>Grabart</u>	<u>Gebührenrahmen</u> <u>bisher</u>	<u>1. Antrag</u>	<u>2. Antrag</u>
- Erdbestattungsgräber	bis Fr. 1'500.00	bis Fr. 3'000.00	bis Fr. 2'000.00
- Kindergräber	bis Fr. 800.00	bis Fr. 2'000.00	bis Fr. 1'000.00
- Urnengräber	bis Fr. 500.00	bis Fr. 2'500.00	bis Fr. 1'000.00
- Gemeinschaftsgrab	nicht geregelt	bis Fr. 1'500.00	bis Fr. 1'000.00

Der Gemeinderat hält erneut fest, dass die Beträge im Gebührenrahmen des Reglementes lediglich als **Maximalbeträge** zu verstehen sind. Dies muss aus gesetzlichen Gründen so erfolgen, damit die Stimmberechtigten wissen, wie hoch die **maximalen** Gebühren ausfallen könnten.

Die **tatsächlichen** Gebühren für die verschiedenen Grabarten werden vom Gemeinderat jeweils im Zusammenhang mit den Budgets aufgrund der zu erwartenden Aufwendungen des gesamten Friedhofwesens jährlich beschlossen.

Der Gemeinderat vertritt die klare Haltung, dass mittelfristig eine moderate Erhöhung der Gebühren im Bereich von wenigen Fr. 100.00 pro Grabart aufgrund des Defizites absolut angebracht wäre.

Es war jedoch nie die Absicht der Gemeindebehörde, die Gebühren z.Bsp. auf die **Maximalsummen des 1. Entwurfes zu erhöhen.**

Diese Haltung konnte den Stimmberechtigten bei der Unterbreitung des ersten Entwurfes wohl nicht plausibel erklärt werden, was der Gemeinderat sehr bedauert.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 11. August 2021 den 2. Entwurf des nun vorliegenden Reglementes nach eingehender Beratung und Diskussion zu Handen der Gemeindeversammlung einstimmig verabschiedet.

Antrag Gemeinderat

- Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den 2. Entwurf des revidierten Friedhof- & Bestattungsreglements zu genehmigen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.**

6. Verschiedenes und Anregungen

Sitzungsdaten des Gemeinderates 2022

Vorsitzungen

Mittwoch,	5. Januar	08.30 Uhr
Mittwoch,	2. Februar	08.30 Uhr
Mittwoch,	2. März	08.30 Uhr
Mittwoch,	30. März	08.30 Uhr
Mittwoch,	20. April	08.30 Uhr
Rechnungs-Sitzung		
Mittwoch,	11. Mai	08.30 Uhr
Mittwoch,	8. Juni	08.30 Uhr
Mittwoch,	29. Juni	08.30 Uhr
Mittwoch,	3. August	08.30 Uhr
Mittwoch,	31. August	08.30 Uhr
Budget-Sitzung		
Mittwoch,	5. Oktober	08.30 Uhr
Mittwoch,	2. November	08.30 Uhr
Mittwoch,	7. Dezember	08.30 Uhr

Gemeinderatssitzungen

Mittwoch,	12. Januar	13.15 Uhr
Mittwoch,	9. Februar	13.15 Uhr
Mittwoch,	9. März	13.15 Uhr
Mittwoch,	6. April	13.15 Uhr
Mittwoch,	27. April	13.15 Uhr
Mittwoch,	4. Mai	13.15 Uhr
Mittwoch,	18. Mai	13.15 Uhr
Mittwoch,	15. Juni	13.15 Uhr
Mittwoch,	6. Juli	13.15 Uhr
Mittwoch,	10. August	13.15 Uhr
Mittwoch,	7. September	13.15 Uhr
Mittwoch,	28. September	13.15 Uhr
Mittwoch,	12. Oktober	13.15 Uhr
Mittwoch,	9. November	13.15 Uhr
Mittwoch,	14. Dezember	13.15 Uhr

Geschäfte für die jeweiligen Gemeinderatssitzungen müssen bis spätestens am Vortag der Vorsitzung, 16.00 Uhr, schriftlich auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Gemeindeversammlungen Jahr 2022

Freitag,	17. Juni	20.00 Uhr	noch unbestimmt
Freitag,	2. Dezember	20.00 Uhr	noch unbestimmt

Projektstand Neubau Schulhaus Bumbach

Die Spezialkommission Schulraumbauten Bumbach/Schangnau besteht neu aus:

- | | |
|---------------------|---------------|
| - Bruno Hirschi | Präsident |
| - Simon Egli | Vizepräsident |
| - Jennifer Nyffeler | Sekretärin |
| - Edith Hirschi | |
| - Thomas Bruderer | |
| - Ueli Gfeller | |
| - Daniel Friedli | |

Die Planungsfirma ANS, Worb, hat Ende Sommer 2021 das Mandat für das Projekt aufgegeben, und ist vom Auftrag zurückgetreten.

Aufgrund eingeholter Offerten hat die Spezialkommission entschieden, dass die Firma Schreinerei Feuz GmbH, Schangnau, das Projekt Neubau Schulhaus Bumbach auf der Grundlage des Projektes ANS weiterführt.

Das Projekt wird aktuell überarbeitet und befindet sich in der Schlussphase. Der Baustart wird auf Sommer 2022 angestrebt.

Der Planungsstand des Projektes war zum Zeitpunkt der Festlegung der Traktanden für die Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 zu wenig weit fortgeschritten. Aus diesem Grund planen Spezialkommission und Gemeinderat, der Bevölkerung den Beschluss über die neuen Schulanlagen Bumbach an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung ca. Ende Januar 2022 vorzulegen.

Der entsprechende Termin der ausserordentlichen Gemeindeversammlung von ca. Ende Januar 2022 wird der Bevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüssen

Spezialkommission Schulraumbauten Bumbach

Was gehört nicht ins Kanalisationsnetz ?

Obwohl der Gemeinderat bereits mehrmals darüber informiert hat, halten sich leider immer noch Einzelnen nicht an die Vorgaben !!

Achtung: Das gehört in den Abfall und nicht in die Kanalisation

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| • Medikamente | • Nylonstrümpfe |
| • Kaffeesatz | • Verpackungen |
| • Sand | • Farbstoffe |
| • Rasierklingen | • Verdünner |
| • Essensreste | • Zementwasser |
| • Abfälle | • Wegwerfwindeln |
| • Oel | • Feuchttücher |
| • Gifte, Säuren | • Damenbinden |
| • Chemikalien | • Baumaterialien |
| • Präservative | • Steine |
| • Fleischreste | • Katzenstreu |
| • Knochen, Blut | • Lappen |
| • Schlachtabfälle | • Strohschnüre |

Grundsätzlich SEHR unverständlich, aber leider werden gemäss Meldung des Klärwärters im Bumbach unverändert, und immer wieder auch Damenbinden in der Toilette entsorgt

Bitte denken Sie daran, dass auch Damenbinden nicht in die Toilette gehören, sondern der Abfallentsorgung zuzuführen sind !!

Falls obenerwähnte Stoffe eingeleitet werden und Schäden an den Pumpanlagen oder dem Kanalisationsnetz verursachen, entsteht höherer finanzieller Aufwand, welcher über die ARA-Gebühren gedeckt werden muss. Dadurch strafen sich die Verursacher durch unsachgemässe Entsorgung zwar selber, leider aber auch diejenigen Haushalte die sich an die Weisungen halten.

Der Gemeinderat

Trinkwasserqualität

Wer Trinkwasser über eine Wasserversorgungsanlage an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese gemäss Artikel 5 der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren. Unter die Informationspflicht fallen Wasserversorgungen, welche Trinkwasser über einen längeren Zeitraum an Liegenschaften und Haushalte liefern.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schangnau und Umgebung kommt dieser Pflicht nach und informiert nachfolgend über die Untersuchungsergebnisse des Kantonalen Laboratoriums im Jahr 2019. Das gesamte Trinkwasser der Wasserversorgungsgenossenschaft Schangnau und Umgebung entspricht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen.

	<u>Bakteriologische Qualität</u>	<u>Gesamthärte in franz. Graden (° f)</u>	<u>Nitratgehalt</u>
Versorgungsgebiet Bumbach Quellen Grossesteinen, UV-behandelt	einwandfrei	11,9° weich	2,5 mg/l
Versorgungsgebiet Schangnau Quellen Färzbach, unbehandelt	einwandfrei	18,2° mittel	4,4 mg/l

Für allfällige Fragen stehen die Brunnenmeister Siegenthaler Hans Rudolf, Wald und Gerber Heinz, Bumbachschieme, zur Verfügung

Wasserversorgungsgenossenschaft Schangnau und Umgebung

Gesucht wird: neuer Erhebungsstellenleiter

Der bisherige Erhebungsstellenleiter Neuenschwander Beat, Löwenmatte, erreicht im Verlauf des Jahres 2022 das ordentliche Pensionsalter. Neuenschwander Beat hat seit fast 35 Jahren die Landwirte im Zusammenhang mit der jährlichen Erhebung zur vollsten Zufriedenheit der Gemeindebehörde unterstützt.

Die öffentliche Hand sollte nach Ansicht des Gemeinderates grundsätzlich keine Arbeitnehmer beschäftigen, welche das ordentliche Pensionsalter erreicht haben. Dies mit der Begründung, dass jüngeren Personen die Möglichkeit gegeben werden sollte, entsprechende Nebeneinkommen zu erwirtschaften.

Aus diesem Grund sieht der Gemeinderat grundsätzlich vor, ab 1. Januar 2023 eine/n neue/n Erhebungsstellenleiter/in zu suchen, welche/r die anspruchsvollen und wichtigen Aufgaben für die Landwirte übernehmen möchte.

Interessierte Personen werden deshalb gebeten, dem Gemeinderat ihre allfällige Bewerbung raschmöglichst einzureichen.

Falls sich wider erwarten niemand für die Aufgabe meldet, hofft der Gemeinderat sehr, dass Neuenschwander Beat die Aufgabe des Erhebungsstellenleiters auch über das Pensionsalter hinaus ausführen wird, bis ein/e Nachfolger/in gefunden ist.

Erteilte Baubewilligungen

Im Interesse einer transparenten Informationspolitik werden die Einwohner über erteilte Baubewilligungen des Gemeinderates oder des Regierungsstatthalteramtes orientiert. Dadurch wird der Informationsfluss verbessert und allfälligen Unsicherheiten vorgebeugt.

Erteilte Baubewilligungen seit der letzten Gemeindeversammlung

Datum	Bauherrschaft	Bauprojekt
06.05.2021	Reber Anton, Schmittli	Ausbau Alpweg vorder Fluh
11.05.2021	Siegenthaler Thomas, Witt	Erweiterung Oekonomieteil
25.05.2021	Zaugg Thomas, Moos	Neue Kreuzfirst & Erhöhung Oekonomieteil und Bauerhaus sowie Abbruch/Wiederaufbau Einstellraum
8.6.2021	Pizzolato Thomas, Detligen	Neubau Einfamilienhaus Leuegg
9.7.2021	Reber Paul, Büetschli	Anschluss Einstellraum an öffentliche Kanalisation
9.7.2021	Bieri Bernhard, Leuegg	Ersatz Oelheizung durch Wärmepumpe
9.7.2021	Rubin Adrian, Scheidzaun	Abbruch Silo & Anbau Heizraum
19.7.2021	Friedli Andreas, Scheidbach	Teilabbruch & Wiederaufbau Wohn- & Gewerbegebäude
8.9.2021	Blatter Urs, Beutlerschwand	Abbruch und Neubau Jaucherube
1.10.2021	Fankhauser Hans, obere Lochseite	Abbruch Bogenhalle und Neubau Einstellraum
12.10.2021	Gerber Daniel & Simon, Zürchershaus	Abbruch Spycher Nr. 9a Zürchershaus
12.10.2021	Wüst Andreas, Eggwil	Ausbau Bauernhaus obere Lindenmatt und Anschluss der Wohnräume an das öffentliche Kanalisationsnetz
9.11.2021	Fankhauser Erwin, Färzbach	Neubau Mistplatz Tellenmoos

Möchtest Du aktiven Feuerwehrdienst leisten ?

In unserer Feuerwehr benötigen wir motivierte Frauen und Männer ab 20 Jahren, die sich für Hilfeleistungen in unserer Gemeinde engagieren wollen.

Gemäss dem Feuerwehrreglement der Gemeinde Schangnau sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und 50. Altersjahr der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Interessierte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger melden sich bitte bis am **30. November 2021** bei:

Feuerwehrkommandant
Markus Schlüchter
Studweidli 93
6197 Schangnau
Telefon 079 738 70 84

Feuerwehr Schangnau

Mitteilung der Schulkommission und der Schulleitung

Jährliche Umfrage betreffend Tagesschule

Auf Anweisung des Kantons führen wir seit 2009 jährlich im Herbst eine Bedarfsermittlung zur Tagesschule durch.

Besteht von Seiten der Elternschaft Bedarf an familienergänzenden Massnahmen (Tagesschule, Mittagstisch...), melden Sie sich bis Ende Januar bei der Schulleitung Schangnau unter der Telefonnummer 034 493 34 36 oder per Mail unter schule@schulenschangnau.ch

Schulkommission Schangnau
Schulleitung Schulen Schangnau

Hochwasserschutz Färzbach

Mitteilung der Schwellenkorporation

Die Schwellenkorporation Schangnau will den Hochwasserschutz am Färzbach verbessern. Die neu überarbeitete Gefahrenkarte der Gemeinde Schangnau stützt dieses Vorhaben.

Da verschiedene Interessen berücksichtigt werden müssen, beabsichtigt die Schwellenkorporation eine Interessengemeinschaft Hochwasserschutz Färzbach ins Leben zu rufen.

Darin vertreten sollen sein:

- Anstösser
- Quellbesitzer
- Land-/Waldbesitzer
- Wegrechtsbesitzer Stösslistrasse

Alle vorgenannten Interessenten sind am Freitag, 10. Dezember 2021 um 20.00 Uhr im Gasthof Löwen Schangnau zur Gründungsversammlung eingeladen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen !

Bei dieser Veranstaltung gilt keine Covid-Zertifikatspflicht. (politische Meinungsbildung) Es gelten die aktuellen Covid-Bestimmungen des Bundes.

Stand des Heimatbuches von Schangnau

«Diejenigen Laster, welche die Schangnauer an sich haben, findet man an allen anderen Orten auch, aber die Tugenden, welche die Schangnauer haben, sind an anderen Orten nicht zu finden»

(Zitat Pfarrer Engimann im Jahr 1806, nach seinem Wegzug nach Krauchthal)

Bis Ende Jahr sollten alle Kapitel zusammengetragen sein. Im Moment suchen wir noch Beiträge über die Schulen vom Dorf und von Bumbach. Klassenfotos (Originale, mit Namen der Schüler) aus den letzten 50 Jahren fehlen uns noch.

Wenn alles rund läuft, können wir den Entwurf des Buches ab Ende Jahr im Dorf und im Bumbach zur Einsicht auflegen und die Subskription für 6 Monate starten. In dieser Zeit können wir auch noch letzte Änderungen und Ergänzungen machen.

Wir werden dann so viele Bücher drucken, wie bestellt werden.

Weiterhin nehmen wir gerne Ergänzungen und Unterlagen (alte Fotos (Originale) von Wohnhäusern usw.) entgegen:

Hans Minder, Wittenbachgässli 611, 3438 Lauperswil

minder@bluewin.ch oder 079 743 23 93

und

Hans-Ulrich Siegenthaler, Krähenbühlboden 45, 6197 Schangnau

hansulrich.siegenthaler@bluewin.ch oder 034 493 37 25



1908 Heuet



1908 Honeggschwand



1908 Witt



1908 Schulhaus Bumbach



1930iger Jahre Wachhubelkilbi

Zu vermieten im Gemeindehaus Schangnau

**5½-Zimmer Wohnung im OG Ost
ab SOFORT**

Familienfreundliche, helle, grosszügige Wohnung im Dachgeschoss mit grosser Galerie, Balkon, Keller und Autounterstand

Mietzins: Fr. 1'258.00 pro Monat inkl. Nebenkosten

**Auskunft und Gemeindeverwaltung Schangnau
Besichtigung: 034 493 31 13**
